

Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 18  
"Peitzweg" gem. § 12 BauGB

### B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Verl hat in der Sitzung am 2. Mai 1988 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Bebauungsplan Nr. 18 "Peitzweg" wird gem. § 13 BauGB wie folgt geändert:

Die textlichen Festsetzungen bezüglich der Drempeel werden wie folgt neu gefaßt:

Drempeel max 50 cm (gemessen von OK Rohdecke bis UK Fußpfette).

Diese Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen."

Diese Änderung des Bebauungsplans wird hiermit gem. § 12 BauGB bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab *25.05.88* im Rathaus Verl, Paderborner Straße 3/5, Zimmer 48, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Peitzweg" in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Verl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Veröffentlicht: Verl, den 16. Mai 1988

Der Bürgermeister

*Kabämpfer*